

DEUTSCHE BAUZEITUNG

Herausgeber: Regierungsbaumeister Dr. Ing. E. h. Fritz Eiselen und
Regierungsbaurat Rudolf Stegemann · Unter der Mitarbeit von Bartning,
Bestelmeyer, Elkart, Fahrenkamp, Heiligenthal, Mebes, Poelzig, Schumacher

Heft **2**
Berlin
11. Januar 1933

WAS FORDERT DAS BAUFACH FÜR 1933?

Unsere Neujahrsumfrage, eine Kundgebung des Bauфaches gegenüber der Regierung, löste zu unserer Freude eine stärkere Beteiligung aus, als wir erwarten konnten. Trotz der Verschiedenartigkeit der Interessen kam zweifellos eine einheitliche Willensäußerung zustande. Wir stellen anheim, uns wesentliche Vorschläge zur Belebung der Bautätigkeit, die in den wiedergegebenen Äußerungen nicht enthalten sind, zu übersenden. Es wäre zu hoffen, daß all das, was hier gesagt worden ist, nun an den maßgebenden Stellen den nötigen Widerhall findet.
Die Schriftleitung

Ministerialrat Pöverlein Reichspostministerium Abt. München

Welche Wünsche habe ich als Baumann fürs kommende Jahr? In erster Linie natürlich, daß recht viel gebaut wird. Denn Bauen verbessert die Arbeits- und Wohnbedingungen, schafft Arbeit und Brot, Sachwerte und immer wieder neue Arbeit, Arbeit gibt Lebensmut und Lebensbejahung, gibt dem Leben erst Zweck und Inhalt. Hand in Hand mit den materiellen und ethischen Werten schafft das Bauen auch kulturelle Werte, aber nur dann, wenn alle zum Bauen Berufenen: Behörden und Bauherren, Planfertiger und Ausführende — von einer vornehmen Baugesinnung beseelt — sich der hohen Verantwortung ihrer Aufgaben bewußt sind, sich bewußt sind, daß Bauen verpflichtet. Und darum ist mein zweiter Wunsch fürs neue Jahr

An die Baubehörden: Erleichtert die polizeilichen Bestimmungen, beschleunigt das Genehmigungsverfahren, besetzt Dienstposten nur mit geeigneten und entsprechend vorgebildeten Kräften und untersagt ihnen in dieser Notzeit die Annahme von Privataufträgen, lehnt minderwertige Pläne von Pfuschern ab und verweist die Bauherren an berufene Fachleute, klärt sie auf über die Vorteile eines guten Planes und einer wohl vorbereiteten Ausführung, geht bei den eigenen Bauausführungen mit bestem Beispiel voran, sorgt für gediegenste Ausbildung des hochbautechnischen Nachwuchses auf und nach der Schule.

An die Bauherren: Nehmt Rücksicht auf die Umgebung, auf ein wertvolles Ortsbild, auf die Landschaft, wählt euch zur Planherstellung oder Baubeaufsichtigung einen tüchtigen erfahrenen Architekten, nehmt Rücksicht auf eine gewisse Freiheit künstlerischen Schaffens und vertraut in technischen und ästhetischen Fragen auf den Fachmann, gewährt den Unternehmern angemessene Preise, da ein Unterangebot nur auf Kosten des Ausführenden oder der Ausführung möglich ist.

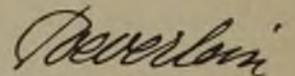
An die Architekten: Seid gewissenhaft gegenüber der übernommenen Aufgabe; bedenkt, daß ihr in erster Linie die Wünsche und Bedürfnisse eures Bauherrn zu erfüllen habt; seid — auch in der Tätigkeit als Mittler zwischen Bauherr und Unternehmer — wirkliche Treuhänder; schließt euch mit den Kollegen — ob beamtete oder freie — zusammen zu einer geistigen Gemeinschaft und zur Bekämpfung allen Pfuschartums; bildet die Jugend heran im Sinne und Geist der alten Bauhütten;

fordert vom Handwerk und Gewerbe hochwertige Leistungen; laßt ihnen aber auch Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, verlangt nicht immer wieder neue Konstruktionen, Baustoffe und Bauteile.

An die Handwerker und Gewerbetreibenden: Leistet beste, fachmännische Arbeit; stellt äußerste, aber vernünftige Preise, bei denen noch eine gediegene Arbeit möglich ist; geht bei der Ausführung von der Schönheit und Eigenart des Materials aus und pflegt gute bewährte Techniken, denn auch frühere Zeiten haben etwas gekonnt. Verwendet gutes, deutsches Material.

An die Innungen und Verbände: Haltet auf Sauberkeit innerhalb eurer Reihen; sichtet und merzt unzuverlässige und schlechte Mitglieder aus, zumal solche, die auf Kosten anderer trotz Konkurs und Zahlungsschwierigkeiten immer wieder die Preise unterbieten.

Bauen in diesem Geist ist erhaben über Politik, kennt keinen Kampf um Hand- oder Maschinenarbeit, um Steil- oder Flachdach, um ostisch oder nordisch, um Tradition oder Mode, Bauen mit dieser Gesinnung anerkennt nur Gutes und überwindet Schlechtes, erbaut und baut auf, erzieht und veredelt die Menschen. So wünsche ich denn, daß das Jahr 1933 ein gutes Baujahr und zugleich ein Jahr guten Bauens wird zu Nutz und Frommen der Menschheit und unseres geliebten Vaterlandes.



Stadtbaurat Professor Elkart, Hannover

Die früheren Maßnahmen der Reichs- und Länderregierungen zur Förderung des Wohnungswesens haben die Bauwirtschaft jahrelang belebt und dadurch der Wirtschaft gedient. Die vollständige Aufhebung der Förderung der Wohnungswirtschaft hat auch den dadurch noch beschäftigten Teil der Bauwirtschaft zum Erliegen gebracht. Die im Verhältnis hierzu kleinen Unterstützungsmaßnahmen bei der Errichtung der Stadtrand-siedlungen und bei der Förderung der kleinen Eigenheime können der Bauwirtschaft keinen Auftrieb geben. Ohne die Belebung der Bautätigkeit wird aber die Hebung des allgemeinen Wirtschafts-marktes nicht möglich sein, da sich der Umsatz beim Bauen auf fast alle Erwerbszweige auswirkt. Allerdings sollten nur solche Bauten von der

öffentlichen Hand gefördert werden, die zur Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage erforderlich sind. Für den Hochbau kann es sich vorerst nur um die Schaffung billigster Kleinwohnungen handeln. Es kommt in erster Linie die landwirtschaftliche Siedlung in Frage, die in jedem Falle zu fördern wäre, dann die Stadtrandsiedlung, die aber nur in der Form der Aussiedlung aus dem Weichbild der Großstadt in das außerhalb von ihr gelegene Wirtschaftsgebiet gebilligt werden kann, und billige Kleinwohnungen und Kleinhäuser innerhalb der Städte. Eine Belebung dieser Bautätigkeit wird nur zu erreichen sein, wenn die örtlichen Stellen nach gegebenen großzügigen Richtlinien freie Hand erhalten und die Unterstützung der öffentlichen Hand sich auf die Möglichkeit der Beschaffung zweiter Hypotheken beschränkt. Auf diese Weise wird es auch möglich sein, das im Vorraum der Großstädte entstandene „wilde Bauen“, das bei dem Umfang, den es angenommen hat, zu großen Schwierigkeiten führen wird, wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Die Hergabe von öffentlichen Mitteln als langfristig angelegtes Geld zu niedrigem Zinssatz an Stadtrandsiedler oder als verlorenen Zuschuß für Wohnungsteilungen und Instandsetzungen kann, soweit diese Mittel aus Steuern aufgebracht werden müssen, nicht gebilligt werden. Die Hauszinssteuer war nur zu vertreten, solange der größte Teil der Steuer zur Errichtung neuer Wohnungen Verwendung fand. Mit der Sperrung der Hauszinssteuermittel für Neubauzwecke mußte die Entlastung des Hausbesitzes von der Hauszinssteuer beschleunigter als geschehen einhergehen. Als Folge eines solchen Vorgehens dürfte zu erwarten sein, daß die freie Wirtschaft von sich aus eine Wiederaufnahme der notwendigen Instandsetzungsarbeiten vornimmt und die Neubautätigkeit sich belebt, die in ihrer weiteren Auswirkung auch zum Ersatz der sanierungsbedürftigen Altwohnungen führen wird. Neben diesem Teil des Hochbaues sind die Straßenbauten zu fördern, die in schlechtem Zustande sind oder die zur Abwendung verkehrlicher Störungen erforderlich sind. Unnütze Straßenbauten dagegen sind zu vermeiden. Ein Arbeitsbeschaffungsprogramm kann nur dann Erfolg haben, wenn es die Bauwirtschaft in den Zweigen, die notwendige Einrichtungen schaffen, fördert.

Linnert

Baumeister Wägner, Reichsbund des Deutschen Baugewerbes E. V.

In seiner Programmrede vom 15. Dezember 1932 erklärte Reichskanzler von Schleicher, daß im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer der Ausführung in eigener Regie vorzuziehen sei. Damit hat sich zum ersten Male eine Reichsregierung in ihren programmatischen Erklärungen auf die Haltung festgelegt, die von seiten des Baugewerbes schon immer gefordert wurde. Neben der Regiearbeit ist es vor allem die Schwarzarbeit in allen möglichen Formen, die den vorhandenen, sehr geringen baugewerblichen Auftragsbestand noch weiter empfindlich verknappt. Die von den Reichs- und Länderregierungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ergriffenen Maßnahmen blieben bisher leider ohne nennenswerten Erfolg. Es muß daher auch hier zu einem wirksamen Durchgreifen kommen.

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung verdient jede Förderung, jedoch dürfen die Maßnahmen

der Regierung sich nicht darin erschöpfen, nur diese von der Regierung selber als „zusätzlich“ bezeichneten Arbeiten ausführen zu lassen, sondern es müssen Mittel und Wege gesucht werden, daß wieder der normale Bedarf der öffentlichen Hand an Bauvorhaben finanziert wird und entsprechend Aufträge vergeben werden. Darüber hinaus müssen alle die Hemmungen beseitigt werden, die durch die Eingriffe der öffentlichen Hand in den Bau- und Wohnungsmarkt entstanden sind und noch jeder privaten Initiative entgegenstehen. Hier sind zu fordern: Abbau der restlichen Wohnungszwangswirtschaft, Beschleunigung des Abbaues der Hauszinssteuer, Beseitigung der Besitzwechselabgaben, Verminderung der Baupolizeigebühren, Anliegerbeiträge und städtischen Anschlußkosten, Neuordnung der baupolizeilichen Vorschriften usw. Von besonderer Bedeutung ist für den Wohnungsbau die Pflege des Kapitalmarktes, insbesondere die Herbeiführung von Möglichkeiten der Beschaffung des nachstelligigen Hypothekarkredits und der Flüssigmachung der eingefrorenen Baugeldforderungen. Die Maßnahmen zur Instandsetzung und Teilung des Altwohnraumes haben sich als sehr wirkungsvoll erwiesen. Die Bereitstellung weiterer Mittel ist deshalb dringend erwünscht. Zu den gleichen Erfolgen dürfte die Förderung des Eigenheimbaues führen, so daß auch hier eine Weiterverfolgung des beschrittenen Weges in Zukunft notwendig erscheint. In sozialpolitischer Hinsicht bekennt sich das Baugewerbe grundsätzlich zur kollektiven Regelung des Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage von Tarifverträgen, jedoch müssen diese Tarifverträge sowohl hinsichtlich ihres arbeitsrechtlichen als auch lohnpolitischen Inhalts wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen und sich nicht lediglich von sozialpolitischen Gesichtspunkten leiten lassen. Eine Reform der Leistungen der Unfallversicherung ist unbedingt erforderlich, sollen die Baugewerksberufsgenossenschaften vor dem Zusammenbruch bewahrt werden.

Man gebe dem Baugewerbe wie der gesamten Bauwirtschaft die notwendige wirtschaftliche Freiheit und Selbstverantwortung wieder, dann wird auch hier die Initiative des Unternehmertums zur Behebung der Wirtschaftskrise beitragen.

Wägner

**Linnert
Reichsverband Deutscher Baustoffhändler E. V.**

Aus drei Quellen scheint uns ganz besonders der Strom zu fließen, der der Bauwirtschaft Belebung bringt.

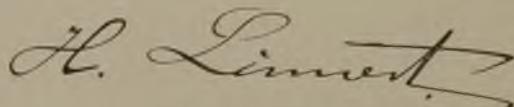
Zuerst: Die öffentlichen Maßnahmen, die auf Belebung der Wirtschaft gerichtet sind, dürfen nicht nachlassen. Dazu gehört aber nicht nur die Schaffung neuer Kommissariate, sondern die Schaffung von praktischer Arbeit. Wir denken dabei vor allem an die Einschaltung der Kommunen, die am wirksamsten zu einer starken Auftriebskraft verhelfen können. Dabei soll eine Kontrolle der Verwendung der ihnen zufließenden Mittel selbstverständlich zugebilligt werden. Auf höchste Würde es der Baustoffhandel, wenn bei dieser Gelegenheit endlich behördlicherseits alles unternommen wird, um auch das Vergabungswesen wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Bei Vergabung öffentlicher Aufträge dürfen nur solche Firmen berücksichtigt werden, die Garantie für eine sachgemäße Ausführung

geben und auch ihren Verpflichtungen als Steuerzahler nachkommen. Die sinnlosen Preisschleudereien der Unterbieter müssen aufhören, ein Ziel, das am besten in der Zusammenarbeit mit den bauwirtschaftlichen Verbänden erreicht werden kann. Bei der Vergabe selbst sollte es oberstes Prinzip sein, daß deutsche Firmen berücksichtigt werden. Immer noch kommt es aber leider vor, daß in bürokratischer Weise dieser Grundsatz verletzt wird. Mit den öffentlichen Mitteln muß hausgehalten werden. An dieser Stelle muß auch gesagt werden, daß die wahllose Unterstützung von Genossenschaften völlig unangebracht ist. Man hat hier oft nicht nur keinerlei Erfolge erzielt, sondern ist auch auf unkaufmännische, ja sogar betrügerische Verwendung der Unterstützungsgelder gestoßen, die infolgedessen vielfach gänzlich verloren sind. Die zweite Quelle des Belebungsstromes liegt auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Es genügt nicht allein, daß Mittel zur Auftragsvergebung zur Verfügung gestellt werden. Wir haben die Hoffnung auf Senkung der Gütertarife immer noch nicht aufgegeben. Vor allem ist es zu beklagen, daß die Reichsbahn den kleinen Gewichtsmengen nicht die ihnen gebührende Bedeutung einräumt. Die Reichsbahn weist immer wieder auf den Einnahmeausfall hin, der ihr entstehen würde. Sie läßt aber außer acht, daß sie mit der Reparationsregelung jährlich über 630 Millionen RM erspart. Ähnliches gilt für die Reichspost, die einer Gebührensenkung, die aufs dringlichste zu fordern ist, starken Widerstand entgegensetzt. Solche Tarifierleichterungen bedeuten zugleich immer auch erhebliche Belebungsmöglichkeiten, die wir uns nicht entgehen lassen dürfen.

Die dritte Quelle schließlich ist die Wohnbautätigkeit, die u. E. noch große Möglichkeiten vor sich hat. Daß heute kein Bedarf mehr vorliegen soll, ist völlig unrichtig. Sachlich richtig ist nur, daß der vorhandene Bedarf sich gegen früher verlagert hat. Hauptstützpunkte des Wohnbaus werden, wie in jüngster Zeit, sowohl auf dem Gebiete des Neubaus wie in starkem Maße des Umbaus von Wohnungen liegen, und zwar rückt das Kleinhaus und Eigenheim für die Neubautätigkeit immer mehr in den Vordergrund, eine Tatsache, die auch aus der Statistik der allerletzten Zeit deutlich hervorgeht. Die Kleinhaus- und Eigenheimbewegung erfordert die allergrößte Beachtung und ist jeder Unterstützung, auch über die zuletzt bewilligten 20 Millionen Reichsmark hinaus, wert. Die Rolle der Bausparkassen ist dabei nicht zu übersehen. Seit der überaus aner kennenswerten Tätigkeit des Reichsaufsichtsamtes ist der Weg für eine fruchtbare Entwicklung der Bausparkassen frei. Sie werden allmählich zu einem Faktor in der Baufinanzierung heranwachsen, mit dem man rechnen muß. Auch die Umbautätigkeit (Instandsetzung, Umbau und Teilung von Wohnungen) ist in jeder Beziehung zu fördern. Wir stehen bereits mit den maßgebenden Stellen in Verbindung, um eine Erhöhung der bisher bewilligten Mittel durchzusetzen, die sich in überaus günstiger Weise ausgewirkt haben. Hier kann leicht Ersatz für ausfallende sonstige Bautätigkeit geschaffen werden. Bei der Auswahl der Arbeiten sollte aber nicht kleinlich verfahren werden. Es kann nicht gerade förderlich sein, wenn manche örtlich zuständige Behörde Schwierigkeiten bei Bewilligung der Instandsetzungszuschüsse macht, obwohl uns gegenüber das Reichsarbeitsministerium ausdrücklich erklärt hat, daß „keinerlei Erschwernisse in den Weg gelegt werden sollen“. Es darf nicht vorkommen, daß irgendeine Wohnungsinspektion sich hierüber hinwegsetzt und alles besser wissen will, wie wir das leider zuweilen feststellten. Um alle verfügbaren Mittel in den Dienst der

Sache zu stellen, sollte die Hauszinssteuer für Instandsetzungsarbeiten freigegeben werden. Gerade die Hauszinssteuer ist hierzu am besten geeignet, da sie längst schon keine Berechtigung mehr hat. Hierher gehört auch schließlich das Schicksal der Hauszinssteuerhypotheken, die als Grundlage für den nachstelligen Realkredit, die zweckmäßigste Verwendung finden und so verwertet wieder den Baumarkt befruchten können.

„Arbeit schaffen!“ ist die einzige Parole der neuen Reichsregierung. Und es gibt in der Tat keinen besseren Wahlspruch. In Anbetracht der großen Schlüsselstellung, die nun einmal die Bauwirtschaft unlegbar einnimmt, in Anbetracht dessen, daß in der Bauwirtschaft eine besonders große Anzahl ungelernter Arbeiter beschäftigt werden kann und in den letzten Jahren fast immer durchschnittlich ein Zehntel aller Arbeitslosen allein auf den Baumarkt entfielen, ist es etwas Naturnotwendiges, daß man bei der Bauwirtschaft am erfolgreichsten mit der Verwirklichung der Regierungsparole rechnen kann.



Derlien, Reichsverband des Deutschen Handwerks

Die Lage des Bauhaupt- und der Baunebengewerbe im Jahre 1932 stand, wie die des gesamten Handwerks und der gesamten Wirtschaft, weit unter der normalen Beschäftigungsmöglichkeit. Wie trostlos selbst in den Sommermonaten die Bautätigkeit war, mag daraus entnommen werden, daß die Zahl der arbeitslosen Baufacharbeiter immer noch im Durchschnitt mit 85 v. H. angegeben wurde. Dabei hat das Baugewerbe als Schlüsselgewerbe für die gesamte Wirtschaft eine besonders große Bedeutung. Die wenigen Aufträge, die anfielen, bezogen sich fast ausschließlich auf Kleinwohnungen und Siedlungsbauten, soweit diese nicht in eigener Regie ausgeführt wurden. Bei der vorstädtischen Kleinsiedlung war zwar eine grundsätzliche und tunlichste Einschaltung des Handwerks vorgesehen, eine Bestimmung, die jedoch praktisch illusorisch bleiben mußte, da ja die Siedlungen im Wege der Nachbar- und Selbsthilfe der Beteiligten gebaut wurden.

Bei Reparaturarbeiten hatten sich das Bau-Haupt- und Bau-Nebengewerbe schärfster Konkurrenz der Schwarzarbeit zu erwehren. In welchem Ausmaß hier die Aufträge an Pfuscharbeiter fielen, mag aus einer Aufstellung des „Reichsbundes des deutschen Maler- und Lackierhandwerks“ hervorgehen, wonach eine Erhebung in lediglich 5,1 v. H. der durch die Organisation erfaßten Orte eine Vergabe an 1483 Schwarzarbeiter bei 1138 Auftraggebern in einem Werte von 1 842 430 RM ergab. Infolge der starken steuerlichen und sozialen Belastung kann die ehrliche Arbeit gegenüber der Nebenarbeit einfach nicht mehr konkurrieren, da sich die Schwarzarbeit allen diesen Verpflichtungen zu entziehen weiß. Jedenfalls wird die Forderung des Handwerks nach einem gesetzlichen Verbot der Schwarzarbeit Verständnis finden müssen. Nach den Bestrebungen des Handwerks soll unter dieses Verbot jede Ausführung von gewerblichen Leistungen und Lieferungen durch Personen fallen, die ihr Gewerbe nicht vorschriftsmäßig angemeldet haben. Neben der Bestrafung der Schwarzarbeiter hat auch der Auftraggeber selbstschuldnerisch für die den Schwarzarbeiter treffende Geldstrafe zu haften. Die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern haben sich bereit

erklärt, bei der Durchführung eines solchen Gesetzes mitzuwirken.

Im letzten Vierteljahr hat die Bereitstellung eines besonderen Reichsfonds in Höhe von 50 Millionen RM für Reparaturen am Althausbesitz eine gewisse Erleichterung gebracht. Jedenfalls ist es dadurch gelungen, vielen arbeitsfreudigen und arbeitswilligen Menschen gerade im Baugewerbe wieder Verdienstmöglichkeiten zuzuführen. Nach den günstigen Erfolgen muß dieser Weg weiter beschritten werden. Wiederholt hat deshalb der „Reichsverband des deutschen Handwerks“ in Übereinstimmung mit dem „Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine“ und mit der „Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels“ den Antrag vorgebracht, weitere 200 Millionen RM bereitzustellen, um dem Hausbesitz die Vornahme der notwendigsten Reparaturarbeiten zu ermöglichen. Die ganze Regelung soll sich eng an die bisherige anschließen, zumal es volkswirtschaftlich als wichtiger bezeichnet werden muß, für die Erhaltung des Althausraums zu sorgen, als öffentliche Mittel zur Durchführung von Plänen zu verwenden, die auf die Dauer keinen volkswirtschaftlichen Nutzen erbringen. Um eine noch größere Auswirkung zu erzielen, schlägt der „Reichsverband des deutschen Handwerks“ vor, die Mindestgrenze für die zuschufähigen Instandsetzungsarbeiten auf 100 oder 150 RM herabzusetzen und den Kreis der zuschufberechtigten Arbeiten auszudehnen. Reichskanzler von Schleicher hat als sein Regierungsprogramm den einzigen Satz bezeichnet: Arbeit schaffen! Das Handwerk begrüßt diese Absicht. Zusätzliche und damit künstliche Beschaffungsprogramme erübrigen sich, da es beim Althausbesitz Arbeit in Hülle und Fülle gibt. Das Handwerk in seiner Gesamtheit hat für das Jahr 1933 nur den einen Wunsch, wieder arbeiten zu können, wie es das immer gewohnt war. Als Voraussetzungen hierzu seien noch hervorgehoben die Wiederherstellung der Rentabilität des Hausbesitzes, die Beseitigung aller vorliegenden Hemmungen und damit auch die Gewährung größerer Freiheit für die Entwicklung der privaten Initiative.

Dr. Ing. F. Thomas

Dr.-Ing. Thomas, Aluminiumindustrie

In einem kürzlich gehaltenen Vortrag bezeichnete der Generaldirektor der Vereinigten Aluminium-Werke A.-G., Herr Dr.-Ing. von der Porten, das Aluminium als „das deutsche Metall“ und legte überzeugend dar, daß es das einzige der für die breite praktische Verwendung in Frage kommende Metall ist, das der deutschen Industrie und Wirtschaft in beliebigen Mengen im Inlande zur Verfügung steht. Es liegt also auf der Hand, daß der Werkstoff Aluminium aus dem Gebiet einer so wichtigen Schlüsselindustrie, wie sie das gesamte Bauwesen darstellt, nicht länger ausgeschlossen bleiben kann und darf. Die außerordentliche Variationsfähigkeit des Aluminiums und seiner Legierungen in bezug auf die technischen Eigenschaften, die Verbindungsmöglichkeiten, die Verfahren der Oberflächenveredlung usw. lassen es nur natürlich erscheinen, wenn dieses Metall in steigendem Maße die Beachtung des Baufachmannes findet.

Die so überaus wünschenswerte Belegung der Bautätigkeit im allgemeinen würde also auch eine günstige Rückwirkung auf eine große, rein deutsche Industrie haben, beginnend bei den Aluminiumhütten und sich erstreckend

über die Halbzeugwerke und Fertigwarenfabriken bis zum Handwerker und Kunsthandwerker; denn beide interessieren sich ebenfalls in zunehmendem Umfang für das leichte, weiße, gut verarbeitbare und rost sichere Metall, dessen spezifische Eigenschaften Anwendungsmöglichkeiten darbieten, die heute längst noch nicht erschöpft sind, sondern erst in den Anfängen der Entwicklung stehen. Immerhin ist schon viel erreicht, und es ist heute keine Phrase mehr, wenn wir — mit einem tieferen Sinn in bezug auf unser Land — das Aluminium, das „Silber aus Lehm“, das Metall der Zukunft nennen. Möge diese Überzeugung von der Zukunft des Aluminiums als Werkstoff und universeller Anwendungsfähigkeit recht bald auch seinen Weg finden in die Lehr- und Unterrichtsstätten für die Jugend, in die Kreise der heranwachsenden Techniker und Konstrukteure, der Handwerker und Handwerksmeister, der Architekten und Bauingenieure und nicht zuletzt auch in die Diensträume der Behörden, denen die Sorge für die Ausbildung der Jugend und für die Entwicklung und das Gedeihen der heimischen Industrie anvertraut ist.

H.-Ing. F. Thomas

Klutz, Bimsindustrie

Die deutsche Wirtschaft stockt. Man sagt: Folgen des Krieges und der Weltkrise; aber zum guten Teil sind es Fehler der Regierung und ihrer Träger: der Parteien. In 14 Jahren 20 Regierungen! Wie konnte da planmäßig gearbeitet werden. Man kam aus einem Extrem ins andere. Haben da Techniker und Finanzleute nicht mitgesündigt? Nun müssen Millionen Erwerbsloser öffentliche Mittel erhalten. Möglichst vielen Arbeit und Brot zu geben, ist die Aufgabe, die sich das neue, überparteilich gebildete Kabinett von Schleicher gestellt hat. Man will Bodenbewegungen ausführen, bauen, siedeln. Dringend zu berücksichtigen sind m. E. Kleinhäuser mit Gärten, damit sich die Besitzer auf alle Fälle mit dem Nötigsten selbst versorgen können. Sind Kleinhäuser nicht auch wichtig im Falle eines Gaskrieges? Die vom Reich bereitgestellten Mittel sind aber unzureichend. Könnte man da nicht ausländische Anleihen aufnehmen oder, noch besser, die noch immer im Strohsack und sonstwo versteckten Gelder, die schätzungsweise 2 Milliarden betragen sollen, dem Verkehr zuführen? Nach einem Vorschlag von Silvio Gsell über Banknoten mit Umlaufstempel wäre es wohl zu erreichen. Vor allem möge die Regierung möglichst rasch handeln und Genehmigung und Finanzierung einfacher gestalten; denn: „Doppelt gibt, wer rasch gibt.“

Hugo Klutz

Kommerzienrat Dr. Malchow Dachpappenindustrie

Die Entwicklung unter der Papenregierung hat zu gewissen Hoffnungen auf eine Wirtschaftsbelegung Veranlassung gegeben, weil man glaubte, daß die Regierung mit einer stabilen politischen Entwicklung die so

notwendige Voraussetzung auch für eine ruhige Wirtschaftsentwicklung geben würde; denn das Vertrauen und die feste Hand bedeuten heute mehr als das geistreichste Arbeitsbeschaffungsprogramm. Wir erwarten, daß auch die Schleicherregierung den aufgenommenen Faden nicht aus der Hand läßt.

Trotzdem wird die Baustoffindustrie gut tun, ihr Zentralproblem weiter darin zu sehen, wie sie ihre Produktion zweckmäßig dem geringen Bedarf anpaßt. Auch das Jahr 1933 wird keine plötzliche und sprunghafte Entlastung bringen können. Die Krisenzeit und hemmungslose Konkurrenz hat — leider unter Mitwirkung der Behörden — der Devise „billig und schlecht“ zum Siege verholfen. Es ist Aufgabe der maßgebenden Stellen, wieder darauf hinzuweisen, daß gerade in dieser Zeit der Qualitätsgedanke nicht aufgegeben werden darf und die Parole lauten muß „wirtschaftlich und gut“.

Die Dachpappenindustrie als Teil der Baustoffindustrie hat diesen Grundsatz immer verfochten, ohne bei den Behörden auf genügendes Verständnis zu stoßen. Das Pappdach ist in Deutschland vor fast 100 Jahren zur Einführung gelangt, zu einer Zeit, als eine ähnliche Wirtschaftsnot wie heute zu den sparsamsten Baustoffen und Verfahren greifen ließ. Seit dieser Zeit hat sich das flache Dach und das Pappdach bewährt. Die Dachpappenindustrie versteht es nicht, wenn maßgebende Reichsstellen das Pappdach in der Siedlung bekämpfen, während Länder und Privatsiedler es auf Grund ihrer Erfahrungen bevorzugt anwenden. Nicht Sentiments dürfen den Ausschlag bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit geben. Wir hoffen, daß von den zuständigen Reichsstellen in Zukunft dem Pappdach die Bedeutung gegeben wird, die ihm zukommt, um so mehr als die Siedlung für die Dachpappenindustrie auch im nächsten Jahr das Hauptgeschäft bilden wird, sofern man noch von einem solchen sprechen kann.

Geheimrat Krüger, Brikettzentrale G. m. b. H.

Bei der Not unserer Zeit spielen die laufenden Ausgaben für die Wärmeversorgung des Haushalts eine bedeutende Rolle. Aus diesem Grunde sollten bei Neu- und Umbauten Architekt und Bauherr den Fragen der geeignetsten und im Betriebe sparsamsten häuslichen Feuerstellen größte Beachtung schenken. In Abkehr von den vielfach überspannten Ansprüchen an Wohnungsgestaltung und -ausrüstung vergangener Jahre muß heute die häusliche Wärmewirtschaft so zweckmäßig und billig sein, daß ihre laufenden Kosten für das durchschnittliche Einkommen tragbar sind. Bedenkt man aber, daß über 80 v. H. der deutschen Arbeitnehmer nicht mehr als 200 RM monatlich verdienen, so sind der Auswahl der Heiz- und Kochanlagen in unseren Wohnungen recht enge Grenzen gezogen. Dies gilt vor allem für den Massenbau städtischer Kleinwohnungen und für die ländlichen Siedlungen, für die nach den bisherigen praktischen Erfahrungen etwas anderes als Wohnküchen oder Einzelöfen kaum in Frage kommen dürften. Stehen dem Mieter sachgemäß gebaute Öfen und Herde zur Verfügung, so kann er durch richtige Bedienung und Verwendung eines in der Handhabung bequemen und ausgiebigen Brennstoffes sehr sparsam heizen und kochen. Aus diesen Erwägungen heraus hat sich die Verbraucherschaft in überwiegender Maße dem Braunkohlenbrikett zugewandt, das über 38 v. H. des deutschen Bedarfs an Hausbrand liefert. Bei zukünftigen Bauten gilt es also, die wirtschaftlichen Vorteile der verschiedenen Heiz- und Kochanlagen für den jeweils gegebenen Zweck zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Rechtzeitiges enges Zusammenarbeiten des Heizungsfachmanns mit dem Architekten und Bauherrn wird dann dazu führen, daß nur solche Heiz- und Kocheinrichtungen gewählt werden, die bei bequemer Benutzung und größter Dauerhaftigkeit im Gebrauch und Betrieb möglichst billig sind.

VERGÜTUNG FÜR PLÄNE UND KOSTENANSCHLÄGE

Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin-Charlottenburg

Die Frage, ob die besonderen Umstände, die zur Abgabe von Plänen und Kostenanschlägen führen, die Forderung einer Honorierung rechtfertigen, wird so oft an uns gestellt, daß wir unseren juristischen Mitarbeiter gebeten haben, die verschiedenen Möglichkeiten durch Entscheidungen höherer und höchster Instanz zu belegen. Das ist um so wichtiger, weil Gerichte unterer Instanz in diesen Fragen oft Urteile fällen, durch die Unternehmer und Architekten nach unserer Auffassung zu ungünstig abscheiden. Die Schriftleitung

Wann über die Ausführung eines Bauwerks angefertigte Kostenanschläge oder Zeichnungen besonders zu vergüten sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Der leitende Gesichtspunkt ist der, ob die Anfertigung oder Lieferung nur im Interesse des Bauherrn erfolgt ist (dann besteht i. d. R. eine Vergütungspflicht) oder hauptsächlich im Interesse des Herstellers (dann ist i. d. R. keine Vergütung zu bezahlen).

Aus der umfangreichen Rechtsprechung sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

1. Der Verfertiger von Vorarbeiten, die dieser freiwillig oder auf eine Aufforderung eines anderen nur in seinem eigenen Interesse gemacht hat, namentlich zu dem Zwecke, um hierdurch den anderen Teil zur Erteilung des Auftrags auf das auszuführende Werk an ihn willig zu machen, ohne daß er diesen Zweck schließlich erreicht hat, kann ein Entgelt für diese Arbeiten nicht beanspruchen (RGE. vom 13. Dez. 1910, Recht 15, Nr. 987; RG. Warneyer 1911 Nr. 113; RG. vom 22. Jan. 1924, VII ZS. 393/23; 29. Okt. 1926 VI ZS. VI 207/26); es liegt hier nur ein spezialisiertes Angebot vor, ob die Bauausführung an

den Anfertiger des Projekts erteilt oder abgelehnt wird; für derartige Vorarbeiten zwecks Bewerbung um die Werkherstellung kann nur bei besonderer Abrede ein Vergütung verlangt werden (Recht 24 Nr. 389, Warneyer 23/24. Nr. 136).

Wenn der Unternehmer, vom Besteller zur Abgabe von Geboten aufgefordert, in Verbindung mit diesen Zeichnung und Kostenanschlag eingereicht hat, damit sich der Besteller schlüssig machen kann, so hat der Besteller eine Vergütung nicht zu leisten (Seuff. Arch. 34 Nr. 114, 47 Nr. 25). Es liegt in diesem Falle kein auf die Anfertigung der Zeichnung und des Kostenanschlages gerichteter Werkvertrag vor, sondern nur ein spezialisiertes Angebot. Eine Vergütung ist namentlich dann nicht zu zahlen, wenn derartige Arbeiten im Submissionsverfahren von den Bewerbern ihren Geboten beigefügt und diese Angebote nachträglich nicht berücksichtigt werden. War von dem Besteller ein Wettbewerb derart veranstaltet, daß er eine Anzahl von Architekten und Unternehmern zur Einreichung von Entwürfen für den Bau aufforderte, um sich über das Bauprojekt schlüssig zu werden, so braucht er in der Regel keine Ver-

gütung für die Arbeiten zu leisten, falls es nicht zur Ausführung des Werkes auf Grund des eingereichten Bauentwurfs kommt. Anders, wenn der Besteller um seine Entschlüsse über die Herstellung des Baues zu treffen, Architekten oder Unternehmern vertraglich den Auftrag erteilt, für ihn ein Projekt auszuarbeiten (RG. 29. Okt. 1926, 6. ZS. Jur. Rundsch. Rspr. 1927, S. 8, Leipz. Ztschr. 1927, 530; vgl. auch Stuttgart-Entsch. v. 28. Febr. 1922, Württ. Z. Spr. Beil. 22, S. 73; RGE. Warneyer, Erg. Bd. 1911, S. 120, Nr. 113, Recht 1911, Nr. 985—987).

Für die Annahme eines spezialisierten Angebots (das nicht zu vergüten ist) und gegen einen Werkvertrag auf Herstellung eines Kostenanschlages spricht die ausdrückliche Mitteilung, daß der Unternehmer mit anderen Firmen konkurrieren müsse (OLG. Breslau v. 26. März 1909, R.OLG. Bd. 20, S. 207).

Hat der Bauherr den Entschluß, zu bauen, bereits gefaßt und fordert er zum Zwecke der Ermittlung des günstigsten Angebots Bauzeichnungen, Entwürfe und Kostenanschläge ein, so dienen diese der Bewerbung um den Bauauftrag, also dem Interesse des Bauunternehmers und brauchen nicht vergütet zu werden (Seuff. Arch. 47, Nr. 25).

Für Bauzeichnungen, die als Bewerbung um den Bau eingereicht werden, kann der Unternehmer mangels besonderer Vereinbarung keine Vergütung verlangen, es sei denn, daß der Besteller sie zum Bau tatsächlich verwertet oder zu seiner Unterrichtung über die Kosten des Baues benutzt hat (OLG. Celle, Entsch. v. 26. Juni 1909 in Recht 1914, S. 1530; Rechtspr. d. OLG. Bd. 20, S. 205; OLG. Kiel v. 15. Jan. 1916 in Schlesw.-Holst. Anz. 1916, S. 124, Warneyer Jahrbuch 1916 zu § 632).

2. Will sich der Baulustige, um wegen der evtl. Ausführung des Baues überhaupt erst zu einem Entschluß zu kommen, einen Überblick über die Kosten verschaffen und beauftragt er zu diesem Zwecke einen Bauunternehmer mit der Anfertigung des Bauplanes und eines Kostenanschlages, so bildet dieser eine selbständige Arbeit für sich und muß vergütet werden, auch wenn es nicht zur Ausführung des Werkes kommt. Die Entscheidung ist darauf abzustellen, ob die Beteiligten beabsichtigten, die Herstellung der Vorarbeiten zum Gegenstande eines (Werk-) Vertrags zu machen. Nur in einem solchen Falle kann der Hersteller der Arbeiten eine Vergütung dafür erwarten (RG. 22. Jan. 1924 VII. ZS. Warneyer Rspr. 23/24 Nr. 136, Warneyer Jahrbuch 1924 zu § 632 Entsch. Nr. 2). Sollen die im Einverständnis mit dem Baulustigen angefertigten Entwürfe dazu dienen, diesem ein Bild von der Art und dem Aussehen eines Hauses, wie es seinen Wünschen entspricht, sowie von den Kosten und Ausführungsmöglichkeiten zu geben, ihm also Klarheit für seine Bauabsichten zu schaffen und die entgeltliche Entscheidung über die Ausführung des Baues vorzubereiten, so sind sie in der Regel kein bloßes Angebot mehr, sondern eine vertragliche Leistung, die zu vergüten ist (so Urteil des Kammergerichts vom 28. Febr. 1928, 25. U. 5130/27, Reichsgericht vom 16. Jan. 1914, VII. 351/13, vom 23. Dez. 1910, VII 45/10). Selbst wenn die Pläne in derartigen Fällen nicht zur Ausführung gelangen, haben sie doch einen selbständigen Wert für den Baulustigen, der auf Grund von ihnen erkennen konnte, ob und wie er in der Lage ist, zu bauen, und der danach seine wirtschaftlichen Entscheidungen treffen konnte. Es ist daher nicht unbillig, wenn in solchen Fällen dem Architekten eine Vergütung für seine vertragliche Leistung zugesprochen wird.

Für Vorarbeiten zur Ausführung eines Bauwerkes kann der Architekt ohne ausdrückliche Abrede eine Vergütung fordern, wenn ihm entgegen der anfänglichen Absicht die Bauausführung nicht übertragen wird. Die Umstände sind aber darauf zu prüfen, ob die Enschließungsfrist des Auftraggebers schon abgelaufen ist (RG. VII. 20. Sept. 1929, 10/29, Salzm. Z. 1929, 1454 bei Sörgel 1930, S. 140 zu § 632). Entscheidend ist, ob die Beteiligten beabsichtigen, die Herstellung der Vorarbeiten zum Gegenstand eines Vertrages zu machen. Dabei kommt es aber nicht auf den inneren Willen des Bestellers an, sondern darauf, ob der Unternehmer eine Arbeit geliefert hat, bei deren Entgegennahme der Besteller erkennen konnte und mußte, daß ihre Herstellung nur gegen eine Vergütung zu erwarten war (vgl. RGE. VI. 207/26 vom 29. Okt. 1926, Recht 26 Nr. 2424, D. J. Ztg. 26, Nr. 1020; R.OLG. 34, S. 40 (Karlsruhe)).

Wenn ein Baumeister ein Bauprojekt mit Zeichnungen und Kostenanschlägen liefert, die Ausführung des Baues aber nicht übertragen erhält, so kann er jedenfalls dann eine Vergütung verlangen, wenn es sich um Vorarbeiten handelt, die nach Umfang und Wert weit über den Rahmen eines Angebots hinausgehen und er sie zwar nach Erbieten seinerseits, aber nach Erklärung des Einverständnisses des anderen Teiles hergestellt hat, und zwar nicht etwa als Mittel der Bewerbung, um die Übertragung des Werkes, sondern um dem anderen Teile ein ungefähres Bild über die Art und die Kosten der Ausführung zu geben, damit er imstande sein solle, mit Konkurrenzfirmen in Verhandlung zu treten. Darauf, daß der andere Teil den inneren Willen hatte, sich zur Bezahlung einer Vergütung nicht zu verpflichten, kommt es nicht an (RG. 16. Jan. 1914, VII. ZS. Warn. Rechtspr. 1914, Nr. 117, Warneyer Jahrb. 1914 § 632 Nr. 1).

Wenn ein anerkannt tüchtiger Baumeister mit der Anfertigung von Entwürfen und Plänen zu einem großen Werke betraut wird, die ein umfangreiches technisches und künstlerisches Können voraussetzen, so ist anzunehmen, daß die Herstellung nur gegen Vergütung erwartet werden konnte (Kolmar 8. Mai 1913, Els. Lothr. Ztg. 39, S. 132, Warneyer Jahrb. 1914, § 132, Nr. 2).

Wenn der Besteller erkannt hat, daß es sich nicht um einfache Pausen, sondern um eine erhebliche Mehrleistung des Ausführenden handelt und wenn er gleichwohl dem letzteren Abänderungswünsche äußerte und die Zeichnungen für seine Zwecke gegenüber den Geldleuten verwendete, so läßt sich der Schluß, daß er die Mehrleistung gebilligt habe und auch vergüten müsse, nicht durch die Erwägung ausschalten, daß er nicht erkannt zu haben brauche, daß es sich um einen Entwurf im Sinne der Gebührenordnung handele, der mit vielen tausend Mark zu vergüten sei (RG. III. 342/29. vom 4. Juli 1930).

Wenn zunächst zwar unverbindlich und kostenlos ein vorläufiger Entwurf geliefert wird, die Bearbeitung aber im Einverständnis mit dem Baulustigen weitergeht, die Pläne besprochen und geändert werden und sich die Arbeit allmählich zu einem völlig durchgearbeiteten Bauprojekt verdichtet, so nimmt das Urteil des Kammergerichts 25. U. 5130/27, einen Vertrag an, wenn sich aus der Art der Arbeiten ergibt, daß sie schon ein Teil der Arbeiten sind, die bei der Errichtung eines Hauses jedenfalls hergestellt werden müssen und ohne die der gewünschte Bau nicht begonnen werden kann.

Werden die Pläne vom Bauherrn unterschrieben und der Baupolizei zwecks Er-

teilung einer Genehmigung eingereicht, so liegt darin im Zweifel eine Annahme, aus der auch die Vergütungspflicht folgt. Ebenso ist es, wenn die Pläne anderen Behörden gegenüber als Unterlage für Verhandlungen vom Bauherrn benutzt werden, insbesondere aber auch zu Verhandlungen über Finanzierung bei Behörden und Finanzleuten (so Reichsgericht vom 4. Juli 1930, III 342/29, RG. v. 1. Mai 1917 in Recht 17, Nr. 1402).

Desgleichen liegt eine Annahme als Vertragsleistung dann vor, wenn der Bauherr die ihm zunächst kostenlos als Offerte gelieferten Pläne anderen Architekten zur weiteren Bearbeitung überläßt.

Die stärkste Annahme von Plänen im eigenen Interesse des Bauherrn liegt selbstverständlich in einer Bauausführung nach ihnen. Soweit in solchen Fällen aber ein Vertrag nicht vorliegt, kann ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Frage kommen (OLG. Dresden in Seuff. Archiv Bd. 73, S. 80 ff., Bd. 69, S. 236).

Werden übrigens Pläne angenommen, so sind die geleisteten Arbeiten im vollen Umfange zu vergüten, auch wenn die ersten vorbereitenden Arbeiten ausdrücklich kostenlos geliefert worden sind. Ist also zunächst ein unverbindlicher Vorentwurf geliefert und dann auf Bestellung ein Baupolizeiprojekt angefertigt worden, so ist nicht nur dieses, sondern auch der zunächst kostenlos vorgelegte Vorentwurf zu vergüten. Denn die Zusicherung der Unverbindlichkeit von Entwürfen gilt natürlich nur für den Fall, daß sie nicht angenommen werden und es zu keinem Auftrage auf Bearbeitung der Pläne kommt. Ist letzteres aber der Fall, so muß die ganze Arbeit, auch

die zunächst unverbindlich hergestellte Zeichnung, bezahlt werden (Urteil des Kammergerichts vom 24. Sept. 1930, 29. U. 8673 29).

3. Abschließend sei noch bemerkt:

Die gerichtlichen Entscheidungen beziehen sich überwiegend auf Bauunternehmer.

Was den Unterschied zwischen Architekt und Unternehmer betrifft, so bezieht ersterer seine Entlohnung nur aus seinen geistigen Leistungen, nämlich den Entwürfen und evtl. der Bauoberleitung, der Unternehmer dagegen aus dem Unternehmergewinn bei der Ausführung. Der Unternehmer läßt sich sein Projekt auch im allgemeinen nicht besonders bezahlen, sondern rechnet die Kosten im Bauanschlag mit ein. Er wird außerdem in viel weitergehendem Maße unverbindlich Pläne machen können, da er sich am Gewinn des Bauausführungsauftrages schadlos halten kann, und es wird daher beim Bauunternehmer häufig die Vermutung dafür sprechen, daß er die Vorarbeiten überwiegend im eigenen Interesse zwecks Erlangung des Bauauftrages und demgemäß kostenlos geleistet hat. Bei dem Architekten wird dagegen die Frage, ob den Umständen nach die Leistung nur gegen eine Vergütung zu erwarten war, in weitgehendem Maße zu bejahen sein. Insbesondere ist die oft vom Bauherrn vorgebrachte Annahme, der Architekt habe die Vorarbeiten kostenlos in seinem Interesse zu leisten, weil er dadurch für sich die Übertragung der Bauoberleitung habe erreichen wollen, unberechtigt. Denn von der gesamten Vergütung, die für den Architekten in Frage kommt, entfallen nach den Bestimmungen der Gebührenordnung 75 v. H. auf die Planung usw. und nur 25 v. H. auf die Bauoberleitung. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß der Architekt, um später 25 v. H. des Gesamthonorars durch die Bauoberleitung zu verdienen, auf 75 v. H. des Honorars verzichten sollte.

ZWEIFELSFragen BEI DER GEBERBESTEUERPFLICHT DES ARCHITAKTEN

Die Frage, inwieweit die Architekten in Preußen von der Gewerbesteuer betroffen werden, ist nach der Einbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuer seit dem 1. April 1930 in mancher Hinsicht zweifelhaft geworden. Während früher gesetzlich näher bezeichnete Berufe, wie die Ausübung einer „künstlerischen Tätigkeit“ ohne weiteres von der Gewerbesteuer befreit waren, ist die Gewerbesteuerfreiheit heute auf die „Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs“ beschränkt. Gegenüber den Gewerbebetrieben sind die freien Berufe insofern begünstigt, als sie von dem steuerpflichtigen Gewerbeertrage nicht nur 1500 RM, sondern 6000 RM in Abzug bringen können.

Für die Architekten hatte der Finanzminister in der Anweisung vom 31. Mai 1930 (FinMinBl. S. 61) von vornherein den Standpunkt vertreten, daß sie zu den steuerpflichtigen freien Berufen rechnen. Demgegenüber wird in dem Kommentar der Referenten im Preußischen Finanzministerium Dr. Hog-Ahrens „Die Preußische Gewerbesteuer“ (Nachtrag S. 74) die Auffassung vertreten, daß die Berufstätigkeit des Architekten zu den freien Berufen zu rechnen ist. Die Architekten sollen steuerfrei sein, wenn es sich um eine rein wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit handelt, wobei der Architekt entsprechend der bisherigen Rechtsprechung als Baukünstler angesehen wurde. Sofern diese Voraussetzungen nicht zutreffen, soll auch die Ausübung eines

freien Berufes nicht vorliegen. Dieser Standpunkt ist und wird auch heute noch in die Praxis von den Steuerbehörden vielfach vertreten. Sie ist jedoch durch die neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts überholt.

Die Tätigkeit des Architekten ist nach einer Entscheidung vom 22. März 1932 (VIII St. 2/32 RVBl. S. 951) nicht als Ausübung eines der „reinen Kunst“ gewidmeten freien Berufs ganz von der Gewerbesteuer befreit. Der künstlerische Beruf muß, wie das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, nach dem Gesetz auf „schöpferische oder forschende Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt“ sein. Beim Architekten kommt im allgemeinen von diesen Tätigkeiten allein die „schöpferische“ in Betracht. Auf diese muß, wie das Oberverwaltungsgericht sagt, „der künstlerische Beruf“ beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn lediglich eine schöpferische Tätigkeit auf dem Gebiete der Kunst ausgeübt wird. Der Künstler muß sich also darauf beschränken, Kunstwerke zu schaffen, die sich als Ausdruck einer individuellen künstlerischen Leistung darstellen. Von einer ausschließlich schöpferischen, künstlerischen Tätigkeit kann aber dann nicht mehr gesprochen werden, wenn das Kunstwerk nicht wesentlich nur um seiner selbst willen geschaffen wird, sondern Gebrauchszwecken dienen soll. In diesem Falle tritt zu der schöpferisch-künstlerischen Tätigkeit noch eine andere Tätigkeit hinzu, die auf technische und

wirtschaftliche Ziele gerichtet ist, jedenfalls mit schöpferischer Kunst allein nichts zu tun hat. Der Architekt, der Nutzbauten, wenn auch von künstlerischem Wert, entwirft und zum Teil auch die Ausführung überwacht, übt keine rein künstlerische Tätigkeit aus, vielmehr betätigt er sich auf dem Gebiet der sogenannten angewandten Kunst, die auch nach dem Sprachgebrauch im Gegensatz zu der reinen Kunst steht. Reine Kunst ist eine solche, die lediglich der ästhetischen Darstellung dient, also keine Nützlichkeitszwecke daneben verfolgt, es sei denn, daß diese Zwecke hinter der ästhetischen Wirkung völlig zurücktreten. Hierzu gehört weder das Kunstgewerbe noch die Baukunst, letztere jedenfalls dann nicht, wenn sie Nutzbauten zum Gegenstande hat".

Das Oberverwaltungsgericht verneint auch die Frage, daß die „wahren Künstler“ unter den Architekten befreit sein müßten. Zu einer derartigen Unterscheidung bietet das Gesetz keine Handhabe. Auf den Grad der künstlerischen Leistung komme es bei der Frage der „künstlerisch-schöpferischen Tätigkeit“ nicht an. Auch minderwertige Kunstwerke könnten eine schöpferische Leistung darstellen, sofern nur eine originelle künstlerische Idee in ihnen zum Ausdruck komme.

Schließlich fragt es sich, ob etwa die Tätigkeit eines Architekten insoweit als Ausübung einer reinen Kunst angesehen werden kann, als er künstlerische Entwurfszeichnungen für Bauten hergestellt hat. Entwurfszeichnungen können nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts allerdings Erzeugnisse der reinen Kunst darstellen, sofern sie nämlich wie die Werke eines

Malers, Zeichners oder Graphikers auf den Zweck der ästhetischen Wirkung beschränkt und damit Selbstzweck sind. Dies ist aber nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts ein bei architektonischen Entwurfszeichnungen höchst seltener Fall. Es darf sich jedenfalls nicht lediglich um skizzenhaft angelegte Entwürfe handeln, die nur eine Anschauung von der äußeren Gestaltung der geplanten Bauwerke geben, ohne darauf abgestellt zu sein, für sich, losgelöst von ihrem eigentlichen Zweck, eine ästhetische Wirkung auf den Beschauer zu erzielen.

Hiernach wird es nur in Ausnahmefällen für den Architekten möglich sein, völlige Befreiung von der Gewerbesteuer zu erreichen, da die Voraussetzung, daß die Ausübung eines der „reinen Kunst“ gewidmeten freien Berufs vorliegt, im allgemeinen nicht gegeben ist. Dagegen ist es nicht zweifelhaft, daß der Architekt als Angehöriger eines freien Berufes entsprechend der ministeriellen Anweisung vom 31. Mai 1930 den höheren steuerfreien Betrag von 6000 RM für sich in Anspruch nehmen kann. Inwieweit eine baukünstlerische Tätigkeit im Sinne der früheren Rechtsprechung vorliegt, wird auch weiterhin in erster Linie für Architekten von Bedeutung sein, die eine „äußere Anerkennung“ durch Bestehen einer staatlichen Prüfung oder dergleichen nicht erlangt haben. Eine freiberufliche Tätigkeit setzt aber auch im übrigen voraus, daß der Architekt wenigstens in der Regel Bauausführungen nicht übernimmt. Die grundsätzliche Übernahme von Bauausführungen macht das Architekturbüro zu einem gewerblichen Unternehmen. Der Abzug vom Gewerbeertrag ist in diesem Falle auf 1500 RM beschränkt.

Haftung für Versehen eines statischen Prüfungsamtes

Die Notwendigkeit, auch den schwach besetzten Gemeindebaupolizeien die richtige Nachprüfung der eingereichten Baugesuche nach der statischen Seite hin zu ermöglichen, führte bereits vor längerem dazu, daß sich auf Anregung der Regierung jeweils in den einzelnen Provinzen eine Großgemeinde zum Ausbau eines sogenannten statischen Prüfungsamtes (PrA) entschloß, das dann von allen zum Bezirk gehörenden, umliegenden Gemeinden bei schwierigeren Fällen, wie selbstverständlich auch von der Muttergemeinde in Anspruch genommen wurde. Ein solches PrA erhebt für seine Tätigkeit eine Gebühr, die von den Baupolizeien bei der Genehmigung als Auslagen berechnet werden; es ressortiert auch im Etat und Instanzenzug sehr selbständig. Den Etat gleicht es durch die erhobenen Gebühren aus. Seine Beamten unterstehen direkt der Aufsicht des Gemeindedirigenten. Letzthin ist nun mehrfach die interessante Frage akut geworden, wer dem Bauherrn für den Schaden haftet, der durch ein schuldhaftes Versehen eines solchen PrA eintritt. Ausscheiden kann die Untersuchung, inwieweit die Anstellungsgemeinde des PrA für ein Versehen ihres Beamten einzustehen hat, das bei einem von ihr selbst genehmigten Baugesuch passiert, weil sie hier ja unmittelbar haftet.

Wie aber ist es, wenn die Genehmigungsbehörde im Wege der Amtshilfe das PrA oder in Parallele dazu etwa eine Privatperson um die Nachprüfung des Baugesuchs angegangen hat. Letzteres wäre denkbar in Fällen, wo das Baugesuch eine bautechnische Neuheit behandelt, und der Rat einer Koryphäe auf diesem Gebiet erwünscht erscheint. Kann sich dann etwa die genehmigende Stelle damit entlasten, daß sie alles nach § 831 BGB Notwendige getan hat, indem sie das anerkannte gute PrA oder sogar die private Koryphäe zur Unterstützung ihrer Genehmigungsentscheidung anging? Diese Frage ist zu verneinen.

Auf das Verhältnis zwischen Bauherrn und Baupolizeibehörde können zwar nicht die Grundsätze der verschärften Vertragshaftung auch für den Erfüllungsgehilfen angewandt werden, weil es sich bei der Genehmigung eines Baugesuchs nicht um einen Vertrag, sondern um einen reinen Verwaltungsakt handelt. Dieser Verwaltungsakt ist aber als einheitliches Ganzes zu betrachten. Es kann dem Außenstehenden, auch dem Bauherrn, völlig gleichgültig sein, welcher Mittel sich die Behörde bedient hat, um zu ihrem Entschluß, zur Genehmigung seines Baugesuchs zu kommen, ob sie etwa im Wege des Privatvertrags einen Privaten mit dem Nachrechnen des Gesuchs, oder ob sie im Wege der Amtshilfe eine andere Behörde angegangen hat. Der Außenstehende hat ja auch in den meisten Fällen gar keine Möglichkeit, irgendwie zu prüfen, von welcher Dienststelle der Fehler gemacht wurde. Er braucht auch nicht etwa vorzutragen, daß die verpflichtete Privatperson hinsichtlich der Prüfung des Gesuchs als Beamter zu gelten habe, weil der Fehler und das Verschulden in der Genehmigung selbst liegt. Die genehmigende Behörde, auch wenn sie im Wege der Amtshilfe das PrA ersucht haben sollte, kann sich gar nicht nach den Grundsätzen der unerlaubten Handlung entlasten. Sie haftet immer aus der Einheitlichkeit ihres Aktes heraus und insofern ähnlich wie aus § 278 BGB. Bei von auswärts hereingereichten statischen Berechnungen haftet die Anstellungsbehörde dem Bauherrn nicht, auch nicht subsidiär aus dem Grunde, weil sie Zahlstelle ist. Sie hat mit dem Baugesuch als solchen nichts zu tun, sondern nur mit der Behörde, von welcher sie um Amtshilfe gebeten wurde. Ihre Hilfestellung gilt als Bestandteil des Verwaltungsaktes der genehmigenden Behörde. Die Regreßfrage der Genehmigungsbehörde zur Anstellungsbehörde des PrA-Beamten kann hier unbeachtet bleiben. Grundsätzlich besteht die Regreßmöglichkeit.

Rechtsanwalt Dr. jur. Erich Engelhard, Dortmund

DENKMAL UND LANDBAUKUNST

Die nachfolgenden Ausführungen, über die wir eine Aussprache eröffnen, befassen sich mit der Einfügung von Ehrenzeichen für die Toten des Krieges in Landstädte und Dörfer. Eine Würdigung der Male der Kriegssopfer in den Großstädten, die ihren Platz vorwiegend auf Friedhöfen oder in Grünanlagen gefunden haben — Stadtbaukunst im strengen Sinn des Wortes scheidet somit aus —, folgt gelegentlich. Die Schriftleitung

Es gibt nicht viele Gemeinden und Verbände mehr in Deutschland, die nicht den Toten des Weltkrieges ein Denkmal geweiht hätten. Tausendfältig sind die Formen, die man fand, mannigfach der verwendete Werkstoff. Das Wort „Denkmal“ steht nicht frei und rein im Klange vor unserem Geiste. Zuviel von gewolltem Schmuckwert, von befremdender Zwecksetzung und künstlicher Feiertagsstimmung liegt darin. Zu deutlich fühlt man allzuoft die Arbeit der Denkmalskommissionen heraus, ihre Beratungen, ihre Schwierigkeiten und die endlich mit vieler Mühe erreichte Einigung, d. h. das Zugeständnis.

Ein Ehrenzeichen, das in erster Linie Schmuckstück einer womöglich erst dafür geschaffenen Anlage, einer Straße, eines Platzes ist, löst ein schmerzliches Gefühl im feiner empfindenden Menschen aus. Um der Wahrheit willen muß die allerstrengste Zwecksetzung verlangt werden. Wird sie erreicht, dann erfüllt sie die gleichfalls zu erhebende Forderung nach einer organischen Eingliederung in die Umwelt. Das Ehrenmal für die Toten des Großen Krieges wird dann sehr rasch ein Stück der alltäglichen Welt werden, so alltäglich, daß es — vermeintlich übersehen — dennoch immer gesehen wird. In tausend Gedankenverbindungen gegenwärtig, predigt es doch immer und überall seinen Sinn und geht auf diese Weise unbewußt und rasch in das an spätere Geschlechter zu überliefernde Erbgut ein.

Es ist schwer, hierzu einen sinnfälligen Vergleich zu bringen (Abb. 4). Welche Gemeinde, welcher Verband,

in dem alle Sitz und Stimme haben, kann für solche Gedanken groß und weit genug denken? Zuviel wird den Belangen der Gegenwart, dem Bedürfnis der Hinterbliebenen geopfert, die an „stillen Stätte“ ihrer Toten gedenken wollen, zu stark ist das Bedürfnis der heute Lebenden nach Aufmärschen und Feierlichkeiten vor dem Denkmal, zu groß ist die Versuchung der Landstadt und des Dorfes, die Großstadt nachzuahmen.

Tausende von Ehrenzeichen sind geschaffen worden, seit der Weltkrieg zu Ende ging. Aber bei wie vielen ist das erfüllt, was man schlechthin fordern muß? Hier, wo das heiligste Fühlen des Volkes seinen Ausdruck finden sollte, da entstanden, bildlich gesprochen, bestenfalls nur Kunstdrucke, zumeist nur schlechte Photographien einer seelenlosen, mechanisierten, in zusammenhanglose Einzelgebiete aufgelösten Zeit. Ein Beispiel (Abb. 1): So also sieht unsere Heimat aus, auf die wir stolz sein und durch deren äußeren Eindruck wir auf Enkel und Enkelkinder in nationalem Sinne einwirken wollen! Ich bitte den Leser, bei dieser Bildwiedergabe etwas zu verweilen; sie ist in mehrfachem Sinne lehrreich. Sie zeigt vor allem, daß schon zu Beginn der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts das Einfühlungsvermögen in vorhandene Situationen verlorengegangen war. Das der Kirche vorgelagerte Rathaus ist an sich ein durchaus annehmbarer Baukörper, der jedoch als Maßstabsverirrung bezeichnet



1 Märkische Landstadt. Das aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammende Rathaus läßt deutlich den Mangel an Einfühlungsvermögen in Gegebenheiten erkennen, wohingegen der kleine Fachwerkbau vor der Kirche ein Beleg für vorzüglich angewandte Landbaukunst ist. Vor dem Rathaus steht das Denkmal von 1870/71, im Bilde halb durchschnitten von dem vor kurzem aufgestellten Ehrenzeichen der Toten des Weltkrieges



2 Einfache Steintafel an einer Landkirche

werden muß. Wie vortrefflich wirkt dagegen der kleine Fachwerkbau. Das Denkmal der Gefallenen des Krieges von 1870/71 fand seine Aufstellung auf dem Marktplatz vor dem Rathaus. Es wird im Bilde halb durchschnitten durch die merkwürdige Steinkommode, die ein (nach Aussage von Ortseingesessenen „berühmter“) Künstler anscheinend dort zu gelegentlicher Abholung stehen ließ. Mit Absicht habe ich den alten, eisernen Brunnenstock und seinen neuzeitlichen Nachbarn, den Hydranten, mit auf das Bild genommen. Lag es doch nahe, hier eine Vereinigung dieser beiden „Zierstücke“ anzustreben, etwa in Form eines bescheidenen Marktbrunnens, wenn schon unter allen Umständen der Marktplatz zur Aufstellung eines Ehrenzeichens bestimmt war. Sehr wahrscheinlich hätte man besser getan, jüngste Vergangenheit mit dem ältesten Zeugen der Geschichte dieser sehr reizvollen Landstadt zu verknüpfen durch Anlehnung an die schöne, alte Kirche.

Ein anderes Beispiel. Die Stadt P. ist bekannt durch ihre besonders wertvollen alten Bauten. Sie ist ebenso bekannt durch die Häufung maßstabslos großer Denkmäler auf dem Marktplatz. Mehrere Wehrtürme der alten Stadtbefestigung stehen heute inmitten des Stadtbildes. Eine bessere Gelegenheit, einen dieser Zeugen einer großen Vergangenheit zum Denkmal zu erheben, gab es wohl kaum. Doch weit entfernt davon, sich mit einem schlichten Steinepitaph an einem der Türme zu begnügen, mußten unter erheblichem Aufwande neue Grünanlagen geschaffen werden, in deren Mitte auf einem angeschütteten Hügel eine Plastik sich erhebt. Ihr Sockel trägt die Jahreszahlen 1914—1918. Muß dieses Mal in P. stehen? Durchaus nicht. Es kann verladen und nach der nächsten Stadt, ja selbst in das entlegenste Dorf gestellt werden. Wo bleibt hier die Einfügung in örtliche Eigenart, wo bleiben die Lehren, die man aus der Verschandelung des Marktplatzes hätte ziehen müssen?

Ein weiteres Beispiel: Die Stadt F. hat ein Kriegerdenkmal von 1870, das auch beim besten Willen und bei aller Achtung vor der Geschichte nur als eine Karikatur bezeichnet werden kann. Einem städtebaulich besonders unbegabten Künstler blieb es vorbehalten, in der dem alten

Denkmal benachbarten Grünanlage ein neues Denkmal so aufzustellen, daß beide Zeichen bildmäßig zusammenfallen. Die beste Gelegenheit, unter Wahrung aller Gefühlswerte der Ortsbewohner hier Altes mit Neuem zu verbinden, und zwar durch gänzliche Umgestaltung des Alten, ist hier, wie leider so häufig, verpaßt worden. Ein letztes Beispiel sei geschildert. Die Kriegervereine der Stadt L. sind endlich nach langanhaltenden Meinungsverschiedenheiten über die Platzwahl doch zu einer Einigung gelangt. Sie haben die Künstler der näheren Umgebung zu einem Wettbewerb eingeladen und einen Platz in den öffentlichen Anlagen als Ort der Aufstellung gewählt. Die bauliche Umschließung des betreffenden Teiles der Anlagen ist recht unerfreulich und unpersönlich, sie zeigt nichts von der Eigenart der Stadt, deren köstlichstes Baudenkmal die alte Marktkirche ist. Sich mit einem Ehrenzeichen irgendwelcher äußeren Form an dieses ehrwürdige Bauwerk anlehnen, heißt den für diese Stadt charakteristischen Hintergrund wählen, um auch hier den Zeugen jüngster Vergangenheit mit dem der ältesten Geschichte der Stadt zu verknüpfen. Daß dieser Vorschlag vom städtebaulichen Standpunkt aus betrachtet, richtig ist, zeigt die Situations-skizze auf der beigefügten Abbildung (Abb. 8).

Überblicken wir das bisherige Ergebnis, so muß leider festgestellt werden, daß es durchaus unbefriedigend ist. Das kleine Dorf, das sich am besten wohl mit einer schlichten Tafel an der Außenwand seiner Kirche oder an passender Stelle des Kirchinnern begnügt hätte (Abb. 2), stand völlig unter dem Einfluß des Begriffes „Großstadt-denkmal“. Da naturgemäß die Mittel beschränkt waren, half man sich vielerorts mit Findlingen und Findlingshaufen, um welche groteskerweise Grünanlagen geschaffen wurden — ebenfalls nach dem Großstadtvorbild. Manch ein Angerdorf hat durch die recht merkwürdige



3 Ehrenzeichen an einer Kirche in Thüringen. Auf den unteren, rechteckigen Tafeln befinden sich die Namen der Gefallenen, der obere Teil der Tafeln ist mit Schriftbildern allgemeinen Inhalts versehen

Art der Aufstellung des Ehrenzeichens die letzten Reste seiner früheren Ursprünglichkeit verloren. Quer über den Anger legt sich die Hinterpflanzung des Denkmals, die meist aus Blautannen u. ä. besteht und zum Dorfcharakter paßt wie die Faust aufs Auge.

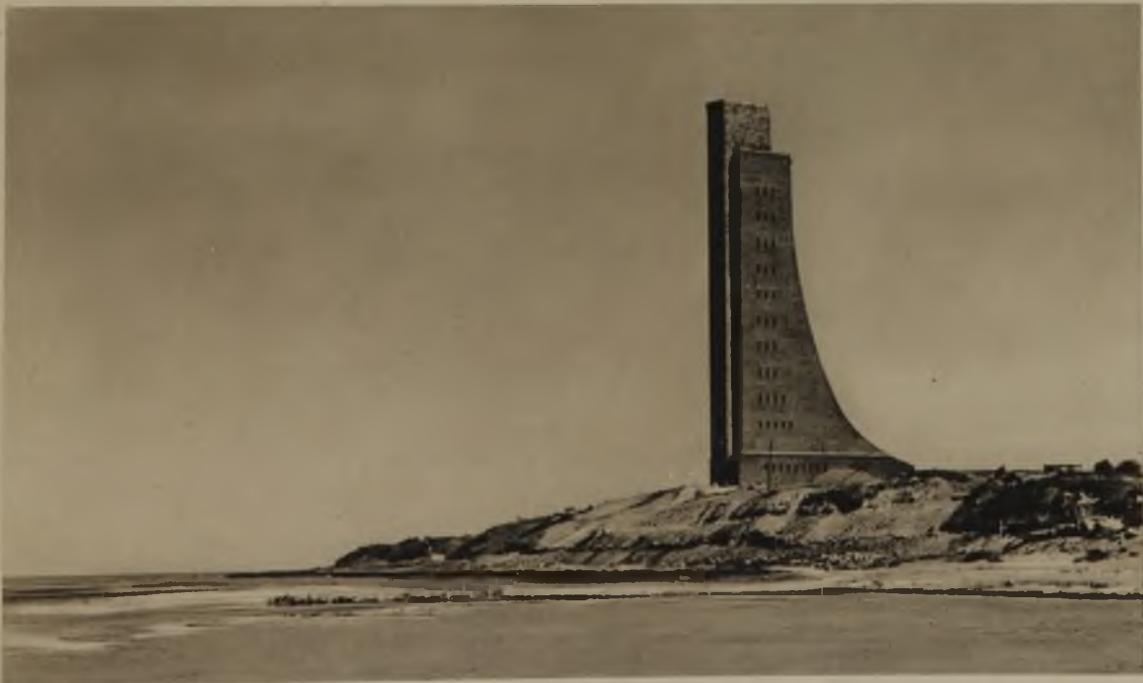
Die wenigen Gegenbeispiele aus Land- und Mittelstädten, die ich anführte, entsprechen leider dem Durchschnitt auf diesem Gebiete.

Nicht auf der Herstellung von Denkmälern, sondern auf der Erfassung örtlicher Gegebenheiten und einer wohl-abgewogenen Einfügung liegt in erster Linie der Schwerpunkt dieser Aufgaben. Denkmalsbau ist die letzte und feinste Spitze des Städtebaues, der Landbaukunst.

Wenn die Lösung von Aufgaben beschränkten Umfanges aus dem Grunde meist mißlang, weil die Denkmalskommission durch Festlegung des Platzes usw. ein Gelingen im voraus in Frage stellte, so kann man bei der größten Aufgabe auf diesem Gebiete aus demselben Grunde nicht auf ein befriedigendes Ergebnis hoffen. Der Wettbewerb zum Reichsehrenmal hat gezeigt, was aus der Art der Aufgabestellung, aus diesem Wald-abhang gemacht werden kann. Selbst die besten aller eingegangenen Entwürfe, vorzügliche Einzelleistungen, müssen sich dem Charakter des gewählten Platzes so anpassen, daß sie eines erheblichen Aufwandes nicht entbehren können. Wohl kaum unter einer sechsstelligen Zahl an Baukosten werden die einfachsten unter den preisgekrönten Entwürfen in die Praxis zu übersetzen sein. Ist dieser Aufwand heute berechtigt? Die Frage könnte durch einen Hinweis auf die Heranziehung des freiwilligen Hilfsdienstes abgetan werden. Die nächste und nicht minder wichtige Frage ist wohl die: Soll das geplante Ehrenmal im Berkaer Walde für kommende Geschlechter oder vorwiegend für die jetzt Lebenden bestimmt sein? Es ist erklärlich, daß die Gegenwart ihr Recht fordert, daß die Verbände vor dem künftigen Mal sich zu versammeln wünschen, um den fast zwei Millionen Toten des Weltkrieges ihre Ehrerbietung zu erweisen. Dieses Bedürfnis nach einer Totenehrung besteht sicher



4 Ehrenzeichen auf der alten Brücke in W. Mitten im Alltag stehend, wird es, je länger, um so mehr, ein Bestandteil der Heimatvorstellung für die Ortseingesessenen. Aus dieser Bildwiedergabe ist die Bedeutung der Platzwahl, die Einfügung in Gegebenheiten besonders gut ersichtlich. Ursprünglich war geplant, ein Denkmal auf dem Friedhof aufzustellen. Entwürfe lagen bereits vor. In letzter Minute gelang es, die oben gezeigte Situation auszunützen. Die Aufstellung des Denkzeichens erfolgte im Jahre 1922.



5 Der Turm von Laboe ist in des Wortes wahrster Bedeutung auslösendes Symbol. Vorbeifahrende Schiffe senken heute und in Zukunft ihre Flogge vor diesem Zeichen. Das Andenken an die Toten des Weltkrieges bleibt in den Seefahrern durch diesen Brauch lebendig. (Gestaltung: G. A. Munzer)



6 u. 7 Aus dem Urstoff Erde auf der höchsten Erhebung eines Moränenzuges der eiszeitlichen Vergletscherung gebaut und weithin sichtbar. Vereine und Schulklassen führten die Arbeit im Jahre 1920 durch. So gewann die Inschrift auf der eingebauten Steintafel ihren tieferen Sinn wieder, die besagt: „In Einmütigkeit bauten die Bürger dieses Mal“



8 Denkmal in L. (Vorschlag), angelehnt an die alte Marktkirche

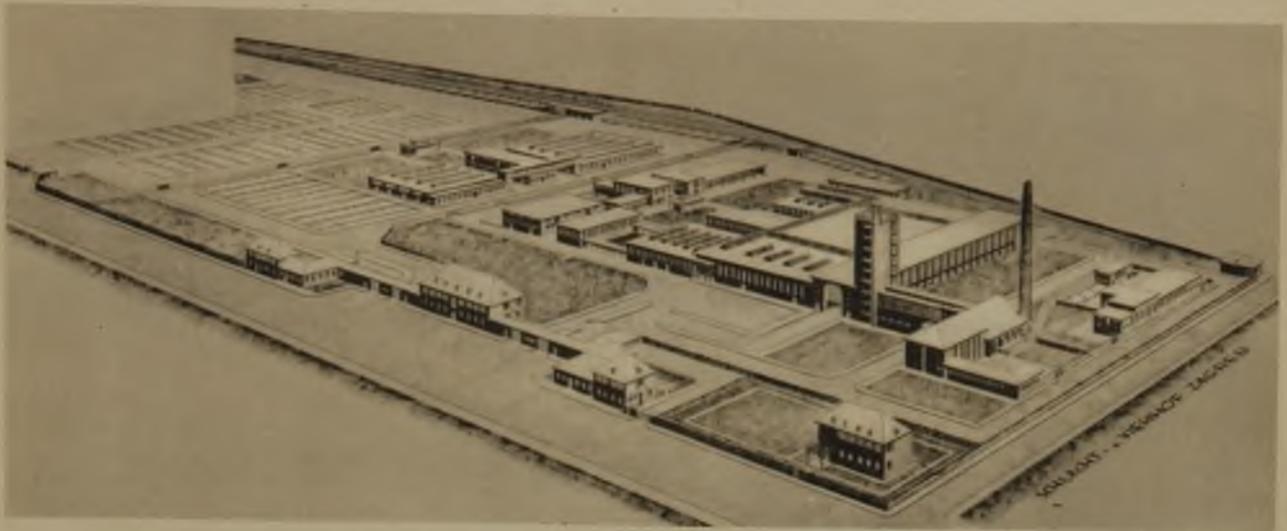
auch in weitesten Volkskreisen, und der Wald von Berka wird einen um so stärkeren Zustrom von Besuchern aufzunehmen haben, je lebendiger die jüngste Vergangenheit vor unserer Seele steht. Ohne Zweifel wird auch das nächste und übernächste Geschlecht sich an der Stätte der Weihe einfinden. Je mehr Jahrzehnte sich aber zwischen das große Ringen und kommende Generationen einschleichen werden, um so stiller wird's im Walde sein. Der Platz von Berka ist heute ein ruhiger, stimmungsvoller Ort. Seine nächste Umgebung wird jedoch ihren bisherigen Charakter verlieren trotz aller Rücksichtnahme auf den vorhandenen Baumbestand, die aus einer Anzahl der besten Entwürfe zu entnehmen ist. Neben die erforderlichen Flächen zur Aufnahme von Menschenmassen treten Wirtschaftsräume, Park- und Tankstellen, Ansichtskarten- und Reiseandenken-Verkaufsstellen usw. Allen möglichen Bedürfnissen muß Rechnung getragen werden. Man mag die geschilderten Zutaten als ein notwendiges Übel bezeichnen. Möglich ist auch ohne weiteres, diese Unentbehrlichkeiten in einem weiten Abstand von dem Weiheplatz zu halten — immerhin, der stille Wald von heute wird seinen Charakter ändern. — Für den Engländer bot die Platzwahl gar keine Frage, selbstverständlich fiel die Entscheidung auf London, wie der Franzose und Italiener sich für ihre Hauptstadt entschieden. Als geborener Schwabe habe ich keine Ursache, mich für Berlin besonders ins Zeug zu legen; als Deutscher bekenne ich mich zur Reichshauptstadt. Ich versetze mich ins Jahr 2000. Unter den Linden gehen Menschen spazieren. Da, wo die Linden auf den Pariser Platz einmünden, steht ein Ehrenzeichen. Von 500 Vorübergehenden grüßen fünf nur dieses Mal, das, mitten im Verkehr stehend, auch in hundert Jahren nicht übersehen werden kann. Just auf diese fünf Menschen kommt es an, die auch in ferner Zukunft und mitten aus dem Alltagsgefühl heraus der Toten gedenken. Zurück zur Wirklichkeit. Nie wird dort ein Ehrenzeichen stehen. Diese Lösung ist aus mancherlei Gründen hinfällig geworden. Also doch Berka, dessen Wahl aus Kompromißverhandlungen zustande kam? — Für eine endgültige Lösung scheint die Zeit noch nicht gekommen zu sein.

Arch. Wilhelm Heilig, Berlin

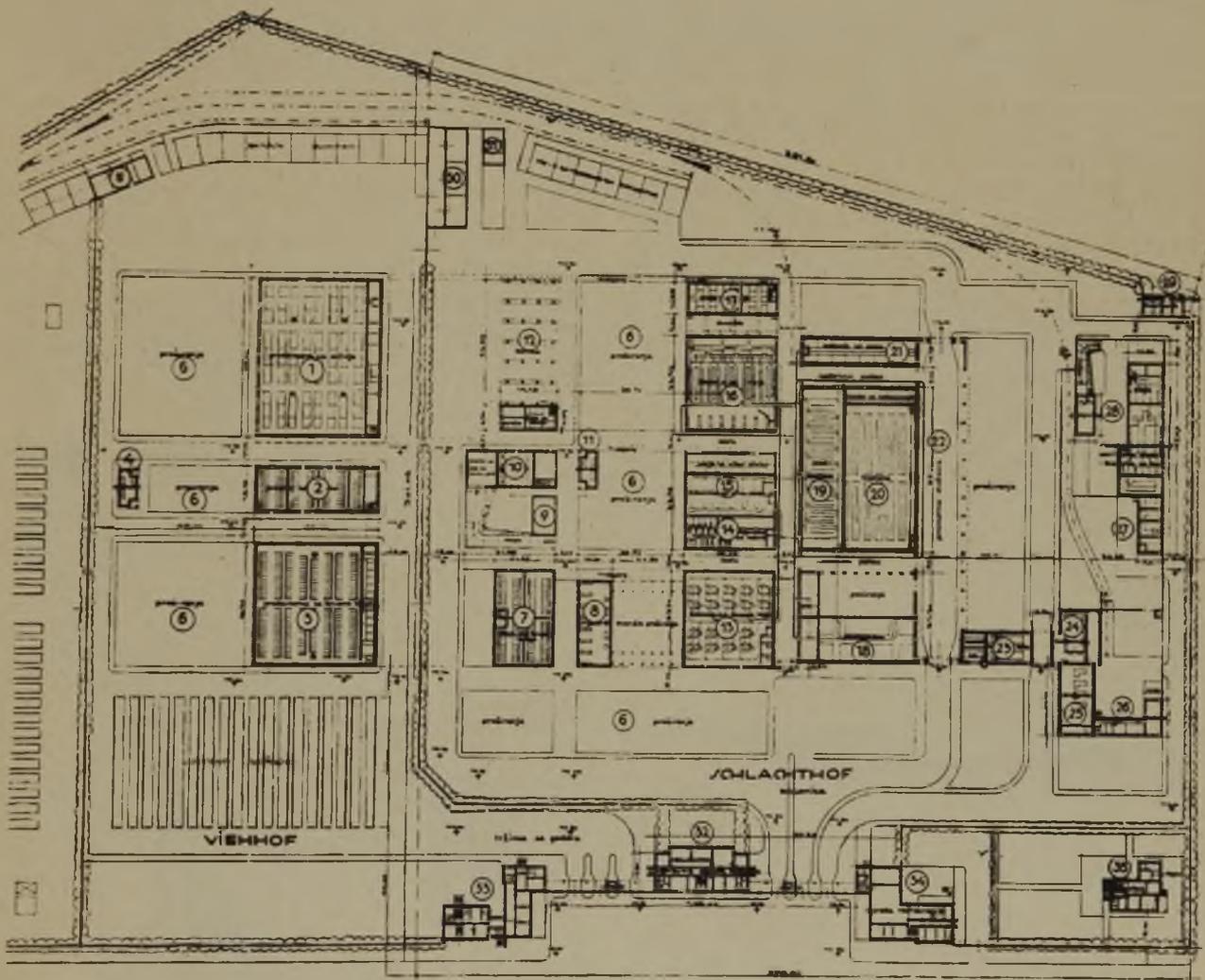
DER NEUE SCHLACHT- UND VIEHHOF IN ZAGREB

Architekt BDA Walter Frese, Berlin-Grünwald

Gestaltungsaufgaben dieser Art sind überaus schwierig. Auch dem Kenner des verzweigten Betriebes ist es oft nahezu unmöglich eine befriedigende formale Lösung zu finden. Um so mehr ist es erfreulich, daß eine betrieblich vorbildliche Anlage, vielleicht augenblicklich die beste, im Ausland Zeugnis ablegt für deutsches Können.
Die Schriftleitung



Vogelschau der Gesamtanlage von Norden (vergl. den Lageplan unten)



Lageplan 1:2000

1 Schweine- und Kleinviehmarkthalle. 2 Großvieh-Futterstall. 3 Großvieh-Markthalle. 4 Abortgebäude. 5 Düngerhaus Viehhof. 6 Erweiterungsflächen. 7 Großvieh-Schlachtstall. 8 Großvieh-Kuttelei. 9 Kleinvieh-Kuttelei. 10 Düngerhaus Schlachthof. 11 Abortgebäude. 12 Ausspannhof. 13 Großvieh-Schlachthalle. 14 Wasch- und Umkleieräume. 15 Kleinvieh-Schlachthalle. 16 Schweine-Schlachthalle. 17 Schweine-Schlachtstall. 18 Fleischverkaufshalle. 19 Vorkühlraum. 20 Kühlraum. 21 Export-Kühlraum. 22 Abhol-Halle. 23 Eisfabrik. 24 Kesselhaus. 25 Maschinenhaus. 26 Magazin, Werkstatt usw. 27 Pferdeschlachthof. 28 Seuchenschlachthof. 29 Freibank. 30 Überständerhof. 31 Stalldünger. 32 Verwaltungsgebäude. 33 Beamtenwohnhaus. 34 Restauration. 35 Direktorwohnhaus.



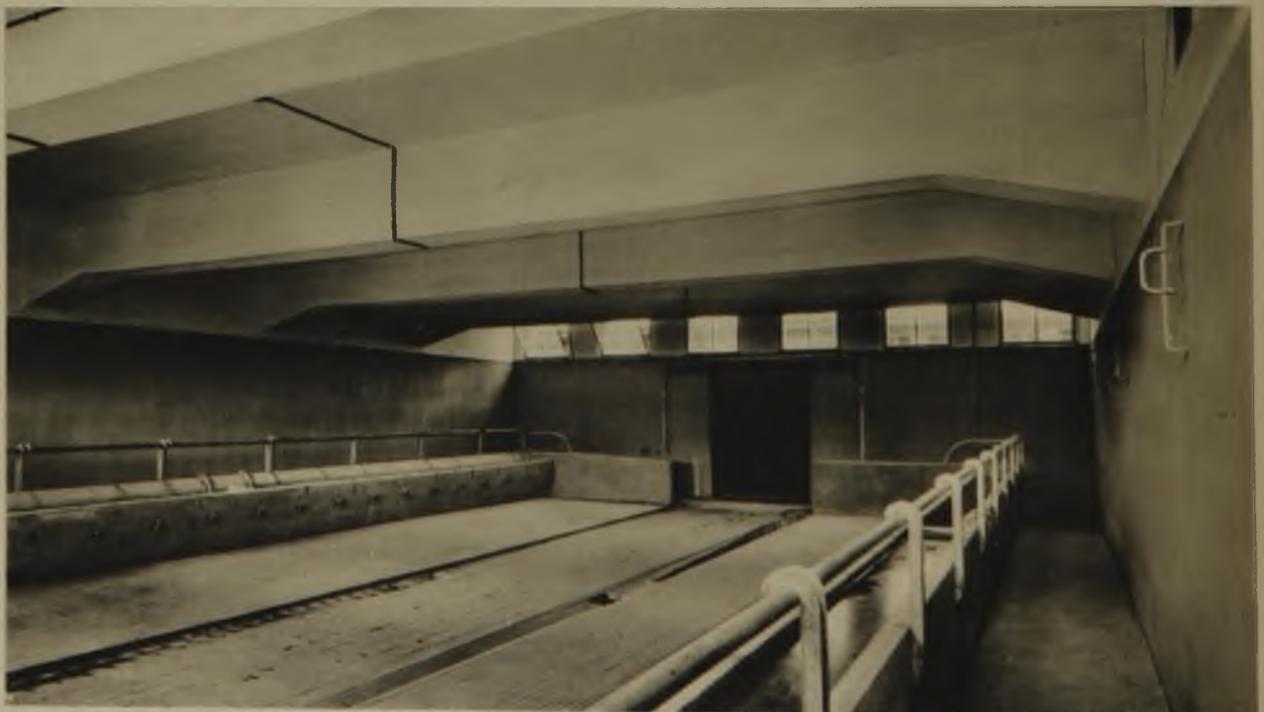
Hauptzufahrt, Verwaltungsgebäude und Gastwirtschaft

Die Stadt Zagreb in Jugoslawien, die mit einer Einwohnerzahl von 200 000 Seelen etwa Halle gleichkommt, erfreut sich seit dem letzten Jahrzehnt einer starken Entwicklung. Sie kann sich rühmen, schon 1820 das erste öffentliche Schlachthaus eröffnet zu haben, dem 1869 ein zweiter größerer Schlachthof folgte. Dieser war aber derartig veraltet und entsprach keineswegs mehr der heutigen Bevölkerungsziffer, daß sich der Stadtrat, unter Betreiben des seinerzeitigen Bürgermeisters, Architekt Heinzel, zu einem Neubau entschloß, der dem Architekten W. Frese, Berlin, als Fachmann auf diesem Gebiet, übertragen wurde.

Das im Osten der Stadt an einer breiten Zufahrtstraße gelegene Gelände umfaßt eine Fläche von rund 105 000 qm bei einer Breite von rund 400 m und einer mittleren Tiefe von 260 m. Der mit dem Schlachthof verbundene Viehhof nimmt hiervon eine Fläche von 35 000 qm ein. Diese recht erheblichen Ausmaße waren erforderlich, damit die Anlage für mehrere Generationen ausreicht und damit für jedes Gebäude und jeden Betriebsraum

eine Fläche verfügbar ist, die mindestens eine Verdoppelung der Anlage zuläßt. Solche Vergrößerungsrücksichten besitzen aber nur Wert, wenn sie die Erweiterungsbauten ohne Betriebsstörung in betriebstechnisch richtiger Eingliederung zulassen. Ferner war zu beachten, daß ein großer Teil des Lebendviehes noch mit Fuhrwerken angefahren wird, wofür große Plätze zum Parken vorhanden sein müssen. Da sämtliche Schlächter von Zagreb ihre Schlachtungen in den neuen Schlachthallen vornehmen müssen, ergeben sich Tagesleistungen bis zu 200 Stück Großvieh, 800 Stück Kleinvieh und etwa 800 Schweinen.

An der breiten Hauptstraße gruppieren sich um einen geräumigen Vorplatz alle jene Gebäude, die dem Betrieb nur mittelbar dienen und die auch nach Betriebsschluß noch erreichbar sein sollen, die Verwaltungsgebäude und die Gaststätten. Die dazwischenliegenden Hauptzugänge sind überdacht. Hier befinden sich die Pförtnerhäuschen, wo das eingebrachte Vieh tierärztlich untersucht wird und die zu erstattenden Gebühren er-



Großviehfutterstall, Teil für 50 Stück Großvieh, Schiebetür



Ansicht der Abholhalle. Sockel in Kieselbeton bis über Reichhöhe, darüber Backsteine waagrecht gefügt. Pfeiler und Dach in Eisenbeton.



Inneres der Abholhalle. Breite 16 m bei 113,60 m Länge, Seiten- und Oberlicht.

Lichtbilder First, Zagreb



Süder der Abholhalle, Exportkühlhaus u. Schwelneschlachtstall. Die Betondächer laden weit über zum Schutz der Frontmauern. Die Fenster der Wohn- und Kühlräume sind in Holz, alle übrigen in Schmiedeeisen hergestellt

Schlachtstall, Kuttelri und Schlachthalle für Großvieh



hoben werden. — Die gesamten Straßen der Anlage sind Einbahnstraßen, so daß sich der bedeutende Verkehr reibungslos abwickeln kann. Vom Viehhof ausgehend, finden wir zunächst die Auslade- bzw. Untersuchungsbuchten für das mit der Bahn ankommende Vieh. Der Wegkürze halber befindet sich die Kleinvieh- und Schweinemarkthalle ebenfalls nächst den Ausladebuchten. Durch Triebstraßen getrennt folgen der Futterstall für Großvieh — zur Minderung der Seuchengefahr in vier Abteilungen getrennt —, für zusammen 180—200 Stück Großvieh; dann die Markthalle für Großvieh, die etwa 400 Tiere aufnehmen kann.

Durch eine massive Trennungswand ist der Viehhof vom Schlachthof abgeschlossen. Diese Wand ist mit Durchlässen versehen, die zu den Triebgängen führen, deren Umgitterungen ein Ausweichen der Tiere verhindern. Den Markthallen und Stallungen sind reichlich Anbauten angefügt, eine Futterküche, ein Stroh- und Futterboden,

eine zentrale Bedürfnisanstalt und die nötigen Düngerstätten ergänzen die Viehhofanlage.

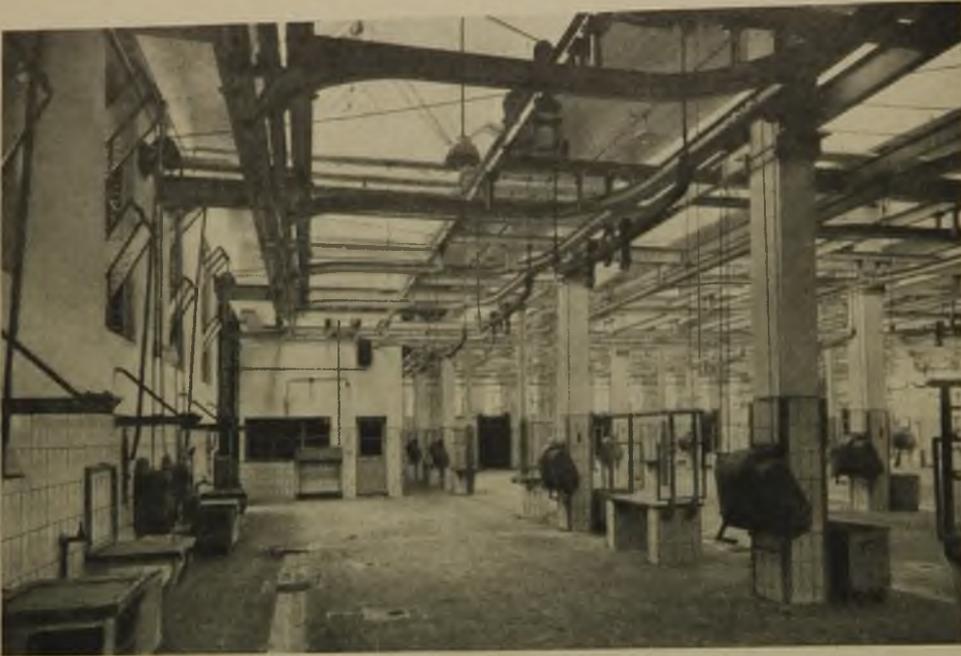
Bei der nun folgenden Schlachthofanlage sei bemerkt, daß hier das bisher übliche Verbindungshallensystem verlassen ist und eine Gruppierung vorgenommen wurde, wie sie der Erbauer erstmalig bei dem Schlachthof in Bochum durchführte. Die wesentliche Abweichung liegt darin, daß die zwischen der Schlachthalle und dem Kühlhausblock gelagerte Halle nicht mehr für den gesamten Fuhrwerksverkehr bestimmt ist, sondern nur für den engeren Betriebsverkehr; daher reichte eine Breite von 8 m. Die eigentliche Abholhalle liegt gleichlaufend jenseits des Kühlhauses, das auch nach dieser Seite Ausgänge besitzt. Durch eine Förderschienen stehen in vollendeter Weise alle Einzelräume sowohl unter sich als mit den Kühlräumen, der Fleischverkaufshalle und der Abholhalle in Verbindung. Für das Verwiegen der geschlachteten Tiere sind entsprechende Waagen in die Förderschienen eingebaut worden.



Markthalle für Großvieh
1630 qm bebaute Fläche,
Reihenstände mit verzinktem
Eisengitter



**Kleinvieh- und Schweine-
markthalle**
2062 qm bebaute Fläche,
Buchten glattgeputzter
Zementtrabitz mit Gitter-
aufsatz aus Gasrohr



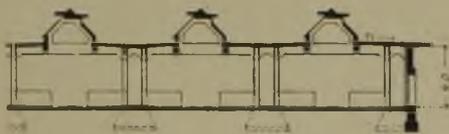
An jeder Säule zwei Aufzugswinden, Waagen in Förderbahn eingebaut

Die Gestaltung und Ausstattung der Schlachthallen und aller Betriebsräume ist mustergültig. So besitzt die Schweineschlachthalle elektrische Tötefallen, große Brühbottiche und Enthaarungsmaschinen. Die elektrische Betäubung gilt zur Zeit als die humanste Betäubungsart; die Tiere können sodann leicht und schmerzlos gestochen und entblutet werden. In ähnlicher Weise sind die Kleinviehschlachthalle für Kälber, Ziegen und Schafe und die Großviehschlachthalle eingerichtet. Letztere weist noch Aufzugswinden für die schweren Viehstücke auf, die mechanisch auf Förderkatzen übergehängt und der Förderschiene zugeführt werden können.

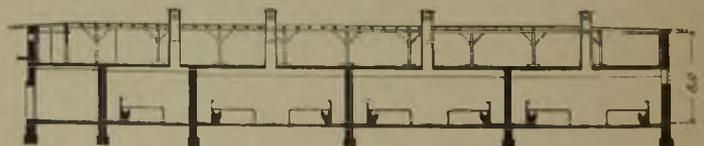
Der Kühlhausblock ist aufgeteilt in den Vorkühlraum, den Frischfleischkühlraum, den Pökelfraum und den in einem besonderen Bauteil untergebrachten Exportkühlraum. Um einen geschlossenen Arbeitshof liegen als besonderer Gebäudeblock die Eisfabrik, das Maschinen- und Kesselhaus, die Werkstätten und der Umformer-raum. Für die eigene Wasserbeschaffung dient ein Wasserturm. Ein Seuchen- bzw. Krankviehschlachthof mit besonderem Gleisanschluß, Schlachthallen, Stal-lungen, den nötigen Nebenräumen und eigenen Kühl-räumen sowie ein Pferdeschlachthof befinden sich an der westlichen Grundstücksgrenze.

Bei der Wahl der Baustoffe mußte der Leitsatz gelten, daß diese hier weit mehr als anderswo der Abnutzung unterworfen sein werden. Deshalb kamen nur Massivkonstruktionen zur Verwendung. Der Kieselbetonsockel der Außenseiten wie der Backsteinrohbau darüber gewährleisten eine unbegrenzte Haltbarkeit. Die in Eisenbeton erstellten Decken, die zugleich das Dach bilden, sind mit einem Isolierbeton versehen und als mehrlagiges Klebedach mit aufgepreßter heller Kiesschicht ausgeführt. Bei den Oberlichtern, die gleichzeitig der Entlüftung dienen, ist der Sonneneinfall, auch bei hohem Sonnenstand, durch ein vorgekragtes Sonnenschutzdach unmöglich gemacht. Für die Fußböden sind äußerst feste ungarische Keramikplatten, die fein gekuppt und auch bei Nässe sicher begehbar sind, verwendet worden. Um äußerste Sauberkeit zu gewährleisten und Schmutzansätze leicht zu erkennen, sind die Wände aller Betriebsräume bis 2 m Höhe mit hellglasierten, frostbeständigen Wandplatten bekleidet worden. Der Bau wirkt durchaus geschlossen und ist ein erneuter Beweis dafür, daß man auch Anlagen dieser Art in jeder Beziehung künstlerisch befriedigend zu gestalten vermag. Die Baukosten beziffern sich auf rund 5,5 Mill. RM, deren Verzinsung durch die Erhebung der angemessenen Gebühren gesichert ist.

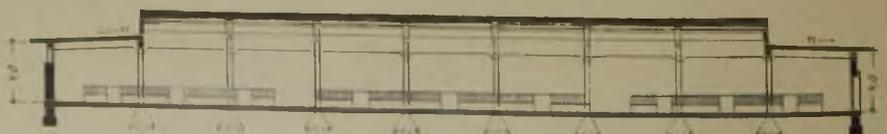
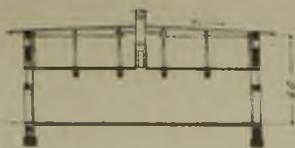
Arch. Siewert, Berlin



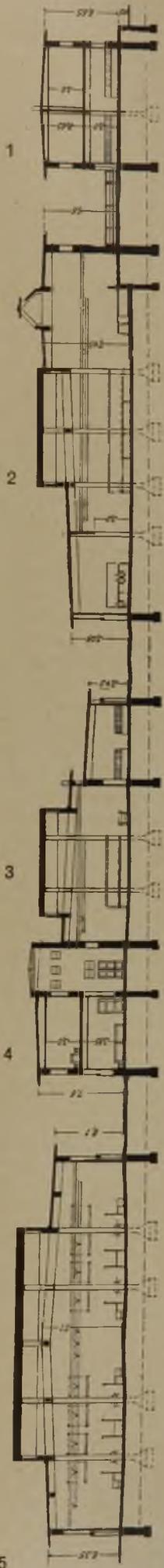
Oberlichte mit Entlüftung und Sonneneinfallschutzdach



Großviehfutterstall und Futterboden



Quer- und Längsschnitte durch die Markthallen



Längs- u. Querschnitte durch die Schlachthallen M 1:500

- 1 Schweineschlachtstall
- 2 Schweineschlachthalle
- 3 Kleinviehschlachthalle
- 4 Wasch- u. Umkleieräume
- 5 Großviehschlachthalle (Querschnitt)
- 6 Großviehschlachthalle (Längsschnitt)



Fleischkühlraum mit vermietbaren Zellen. Umgitterungen aus Rundeisen hell in Emaillack gestrichen



Betriebshalle am Kühlhaus. Förderschienen zur Fleischverkaufshalle



**Maschinenhausblock,
Wasserturm und Schlacht-
hallen**



Schweinekuttel
Fußboden gekuppte Keramik-
platten, Wandplatten hell
glasiert, frostbeständig



**Verkaufshalle für Fleisch-
großverkauf, Förderschiene
mit Waage, Hakengerüste,
Kühlvorrichtung**

**Schlacht- und Vieh-
hof in Zagreb**
Architekt BDA
Walter Frese
Berlin-Grunewald